

Sitzungsvorlage

SV-11-0004

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 01-10.24.34-011

Datum

26.09.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Wahlprüfungsausschuss	20.11.2025
Kreistag	26.11.2025

Betreff **Feststellung der Gültigkeit der Kreistagswahl am 14. September 2025**

Beschlussvorschlag:

Die Gültigkeit der Kreistagswahl am 14. September 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW festgestellt.

Unterschrift

Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) hat der Kreistag nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG NRW).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 25/2025 am 19.09.2025 bekannt gegeben worden. Binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden. Diese Frist endete am 19.10.2025. Einsprüche sind beim Wahlleiter weder schriftlich eingereicht noch mündlich zur Niederschrift erklärt worden.

Insgesamt ist festzustellen, dass Erkenntnisse über Ungültigkeitstatbestände nicht vorliegen .

Im Verlauf der Wahlhandlung kam es jedoch im Gemeindewahlbezirk 12 der Stadt Lüdinghausen, der Teil des Kreiswahlbezirkes XVI ist, zu Unregelmäßigkeiten.

Am späten Nachmittag des 14.09.2025 informierte das Wahlamt der Stadt Lüdinghausen die Kreiswahlleitung darüber, dass der Wahlvorstand im Wahlbezirk 12 offensichtlich falsche Stimmzettel für den Kreiswahlbezirk XVI herausgegeben habe. Der Vorstand habe sich bei einem -ebenfalls im Gebäude befindlichen- anderen Wahlvorstand (gemeindl. WB 10) Stimmzettel für die Wahl des Kreistages besorgt, ohne auf die Zuordnung zu unterschiedlichen Kreiswahlbezirken zu achten.

Als dieser Umstand bekannt wurde, sei in der Folge die Wahlhandlung für einen kurzen Zeitraum unterbrochen worden, bis seitens der Stadtverwaltung eine Nachlieferung an Stimmzetteln an den Wahlvorstand erfolgt sei.

Telefonisch wurde erörtert, dass die abgegebenen Stimmzettel aus dem anderen Kreiswahlbezirk, im Rahmen der Auszählung, als ungültig zu werten seien (§ 30 KWahlG; § 52 KWahlO).

Mit E-Mail vom 14.09.2025, 18:25 Uhr berichtete das Wahlamt der Stadt Lüdinghausen über den Sachverhalt. Demnach seien ca. 10-15 Stimmzettel betroffen gewesen.

Im Rahmen der Prüfung der Wahlniederschriften durch die Kreiswahlleitung ist die Niederschrift für den gemeindlichen Urnenwahlbezirk 12 (KWB XVI) näher betrachtet worden.

Insgesamt wurde über einen Zeitraum von 20 Minuten (17.20 Uhr bis 17.40 Uhr) die Wahlhandlung unterbrochen bis neue Stimmzettel vorlagen.

In der Niederschrift wurden insgesamt 21 ungültige Stimmen ausgewiesen. Der Umschlag mit den ausgesonderten Stimmzetteln (Anlage zur Niederschrift) wurde im Wege der Prüfung geöffnet; insgesamt wurden **17 Stimmzettel** aus dem **Kreiswahlbezirk XVIII** für ungültig erklärt (vgl. § 30 KWahlG).

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass einem Wähler im gemeindlichen Wahlbezirk 10 (abgebender Wahlvorstand) für den **KWB XVIII** (Kandidaten u.a. Herr Holz, Frau Schäfer, Herr Sonne oder Herr Gernitz) kein Stimmzettel mehr ausgehändigt werden konnte, sodass keine Betroffenheit vorliegen dürfte.

Für den **Kreiswahlbezirk XVI** handelt es sich nach hiesiger Einschätzung um eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 KWahlG.

In der Folge ist zu prüfen, ob ein Wahlfehler nach allgemeiner Lebenserfahrung auf das Wahlergebnis in dem Sinne von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte, dass statt des gewählten Bewerbers ein anderer Bewerber hätte gewählt werden (u.a. OVG NRW, Urteil vom 22.02.1991 -1518/90-, NVwZ-RR 1991, 420, 422) oder sich Auswirkungen auf die Sitzverteilung ergeben könnten.

Um Anhaltspunkte für reale, lebensnahe Auswirkungen des Stimmenverhaltens zu bekommen, wird das unterschiedliche Stimmverhalten simuliert und die Auswirkungen auf die Sitzverteilung durch das vom Ministerium des Innern NRW zur Verfügung gestellte Berechnungstool „Kommunalwahlrechner“ überprüft. Als Maßstab werden im vorliegenden Fall die Stimmanteile der Parteien/Wählergruppen im betroffenen Wahlbezirk, im Kreiswahlbezirk und auch das Ergebnis der Kreistagswahl auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen genutzt.

Eine Berechnung zur Mandatserheblichkeit wurde mit den betroffenen 17 für ungültig erklärten Stimmzetteln durchgeführt.

Diese führte bei den Direktkandidaten zu keinen Veränderungen, sodass eine Erheblichkeit verneint werden kann.

Kreiswahlbezirk XVI Lüdinghausen

		Ist		Verteilung 17 ungültige Stimmen gem. Wahlergebnis KWB 016		Verteilung 17 ungültige Stimmen gem. Wahlergebnis WB012		Verteilung 17 ungültige Stimmen gem. Wahlergebnis Kreistagswahl Stadt Lüdinghausen	
Gültige Stimmen		4.492		4.509		4.509		4.509	
ungültige Stimmen		71		54		54		54	
Prott, Ulrike	CDU	2.120	47,20%	2.128	47,19%	2.127	47,17%	2.128	47,20%
Reichmann, Lars Christian	GRÜNE	871	19,39%	874	19,38%	874	19,39%	874	19,38%
Spiekermann-Blankertz, Michael August	SPD	717	15,96%	720	15,97%	720	15,97%	720	15,96%
Zanirato, Enrico	FDP	234	5,21%	235	5,21%	236	5,23%	235	5,21%
Kehrmann, Barbara Henriette	UWG im Kreis Coesfeld	32	0,71%	32	0,71%	32	0,71%	32	0,72%

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0004**

Phipps, Mia Aurelia	Die Linke	169	3,76%	170	3,77%	170	3,76%	170	3,76%
Geuking, Karin	FAMILIE	35	0,78%	35	0,78%	35	0,78%	35	0,78%
Wolf, Tobias	AfD	314	6,99%	315	6,99%	315	6,99%	315	7,00%

Nachrichtlich wird zudem die Berechnung mit den insgesamt 21 für ungültig erklärten Stimmzetteln dargestellt. Bei den vier zusätzlichen ungültigen Stimmen handelt es sich jedoch **nicht** um Stimmzettel aus dem KWB XVIII. Die Darstellung hat rein informatorischen Charakter:

		Ist		Verteilung 21 ungültige Stimmen gem. Wahlergebnis KWB 016		Verteilung 21 ungültige Stimmen gem. Wahlergebnis WB012		Verteilung 21 ungültige Stimmen gem. Wahlergebnis Kreistagswahl Stadt Lüdinghausen	
Gültige Stimmen		4.492		4.513		4.513		4.513	
ungültige Stimmen		71		50		50		50	
Prott, Ulrike	CDU	2.120	47,20%	2.130	47,24%	2.128	47,20%	2.130	47,24%
Reichmann, Lars Christian	GRÜNE	871	19,39%	875	19,41%	875	19,41%	875	19,40%
Spiekermann-Blankertz, Michael August	SPD	717	15,96%	720	15,97%	721	15,99%	720	15,98%
Zanirato, Enrico	FDP	234	5,21%	235	5,21%	236	5,24%	235	5,21%
Kehrmann, Barbara Henriette	UWG im Kreis Coesfeld	32	0,71%	32	0,71%	32	0,71%	32	0,72%
Phipps, Mia Aurelia	Die Linke	169	3,76%	170	3,77%	170	3,77%	170	3,77%
Geuking, Karin	FAMILIE	35	0,78%	35	0,78%	35	0,78%	35	0,78%
Wolf, Tobias	AfD	314	6,99%	316	7,01%	316	7,00%	316	7,00%

Ebenso wurde bei der Verteilung der Sitze für die Kreistagswahl eine Vergleichsberechnung durchgeführt:

Parteien/Wählergruppen	Gültige Stimmenzahl	Direktmandate	Sitzverteilung Ist
CDU	55.981	27	28
GRÜNE	18.999	0	9
SPD	18.481	0	9
FDP	4.395	0	2
UWG im Kreis Coesfeld	3.780	0	2
Die Linke	4.155	0	2
FAMILIE	2.090	0	1
AfD	10.901	0	5
Insgesamt:	118.782	27	58

Parteien/Wählergruppen	Verteilung 17 ungültige Stimmen gem. Wahl-ergebnis KWB 016	Sitzverteilung gem. Kommunalwahl-rechner (Anlage 1)	Verteilung 17 ungültige Stimmen gem. Wahl-ergebnis WB 012	Sitzverteilung gem. Kommunalwahl-rechner (Anlage 2)	Verteilung 17 ungültige Stimmen gem. Wahl-ergebnis Kreistagswahl Stadt Lüdinhhausen (Anlage 1)	Sitzverteilung gem. Kommunalwahl-rechner (Anlage 1)
CDU	55.989	28	55.988	28	55.989	28
GRÜNE	19.002	9	19.002	9	19.002	9
SPD	18.484	9	18.484	9	18.484	9
FDP	4.396	2	4.397	2	4.396	2
UWG im Kreis Coesfeld	3.780	2	3.780	2	3.780	2
Die Linke	4.156	2	4.156	2	4.156	2
FAMILIE	2.090	1	2.090	1	2.090	1
AfD	10.902	5	10.902	5	10.902	5
Insgesamt:	118.799	58	118.799	58	118.799	58

Details über die Berechnung können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Es ist festzustellen, dass die Alternativberechnungen zu keinerlei Veränderungen führten. Eine Erheblichkeit kann folglich auch hier verneint werden.

II. Lösung

Die Gültigkeit der Kreistagswahl wird festgestellt.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Vorprüfung ist der Wahlprüfungsausschuss. Die Beschlussfassung ist gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG Aufgabe des Kreistages.